Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 11 (1904)

Heft: 9

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pädagogisches Allersei.

Aleber die Zusammenlegung der Anterrichtszeit verfügt die Königliche Regierung zu Lüneburg unter dem 14. Tezember: In letter Zeit haben sich die Inträge, auch im Winter die Unterrichtsstunden auf den Bormittag zusammenzulegen, gemehrt. Für die Behandlung derselben stellen wir folgende Grundsätze auf: 1. Für Schulorte ohne Außendörfer, falls in ihnen die Schulwege nicht mehr als 2 Kilometer betragen, oder in solchen mit Außendörfern, die von dem Schulorte nicht weiter als 2 Kilometer entfernt liegen, ist die Genehmigung, den Unterricht im Winter ganz auf den Bormittag zu legen, grundsätlich zu versagen, sondern es ist darauf zu halten, daß an mindestens 3 Nachmittagen der Woche je 2 Stunden erteilt werden.

2. Wenn in Schulen, die nicht unter Nr. 1 fallen, die Zahl berjenigen Schulfinder, die mehr als 2 Kilometer dis zur Schule zurückzulegen haben, 5 Prozent der Gesamtzahl übersteigt, so kann auf einen ordnungsmäßig beratenen Antrag des Schulvorstandes hin von dem Kreisschulinspecktor genehmigt werden, daß auch im Winter der gesamte Unterricht in 5 mal 6 Stunden, täglich von 8-1, bezw. in der duntelsten Zeit von 8\frac{1}{4}-1\frac{1}{4} Uhr zusammengelegt werte. In diesem Falle sind nach der 2., 3. und 4. Stunde Pausen von bezw. 15, 10 und 10 Minuten zu legen. Sollten in der Persönlichkeit einzelner Lehrer Bebenken gegen diese Einrichtung begründet liegen, so ist an uns zu berichten. Diesenigen Schulen, in denen von der unter Nr. 2 gestatteten Einrichtung Gebrauch gemacht wird, sind uns durch einen Vermerk in den Revisionsberichten namhaft zu machen.

Eine Klage auf Berausgabe der Schulhefte hat, wie die Tägliche Rundschau" (Berlin) berichtet, ber Notar von Holtum in Geilenkirden gegen den Rettor gansen erhoben, als sein Sohn die höhere Anabenschule verlaffen Er machte geltend, er habe ein großes Interesse baran, die schriftlichen Arbeiten feines Sohnes fennen zu lernen, weil er fich nach ihnen ein Urteil über ben von seinem Sohn zu ergreifenden Beruf bilden wolle. Das Amtsgericht erkannte auf Abweisung der Alage. Diese Entscheidung focht der Rläger mit der Berufung an, worauf die Regierung zu Nachen ben Konflitt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhob. Die Juftigbehörden bezeichneten ben Ronflitt als begründet. In diesem Sinne hat auch der achte Senat des Oberverwaltungegerichts erkannt, womit er zugleich aussprach, bag bas gerichtliche Berfahren endgultig gegen ben Beflagten einzuftellen fei. Der Senat führte aus, daß die Lehrer an sich berechtigt feien, die Arbeiten der Schuler guruckzubehalten, bamit verhutet werbe, bag mit biefen Arbeiten ein ben unterrichtliden und ergiehlichen Aufgaben ber Saule zuwiderlaufender Migbrauch getrieben werde. Allerdings muffe die Schule auf Berlangen bas in den Heften vorhandene unbeschriebene Papier herausgeben. Dazu habe fich auch ber Betlagte, als ber Rlager bie Schulhefte feines Sohnes gurudverlangte, bereit erklart. Uebrigens habe er auch bamals bem Rlager anheimgestellt, bie Befte einzusehen.

Die Barmer Lehrer faßten den 5. Februar solgende Resolution: "Die Bereinigung Barmer Lehrer ist darüber erfreut, daß die Königliche Regierung in Düsseldorf der Frage der ungefeilten Anterrichtszeit nähergetreten ist. Sie spricht sich für den Vormittagsunterricht aus, da eingehende Untersuchungen herv rragender Physiologen und langjährige pädagogische Erfahrungen gezeigt haben, daß der Nachmittagsunterricht hygienisch nachteilig und pädagogisch minderwertig ist. Auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinscht kann der ungeteilte Unterricht nur erwünscht sein. — Die Vereinigung Barmer Lehrer gibt sich der Hossung hin, daß die Schulverwaltung diesen Gründen ihre Anerstennung nicht versagen und einer versuchsweise erfolgenden Einführung der ungeteilten Unterrichtszeit zum Mai d. J. ihre Zustimmung erteilen werden."

Die Resolution wird ber hiefigen Rreisschulinspettion unterbreitet.